



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. Mai 2014
(OR. en)**

**7332/14
COR 1**

**REGIO 31
CADREFIN 42
FSTR 11
DELECT 47**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. April 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2014) 2772 final
Betr.:	BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung der Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf besondere Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben für Kooperationsprogramme C(2014) 1229

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 2772 final.

Anl.: C(2014) 2772 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.4.2014
C(2014) 2772 final

BERICHTIGUNG

**der Delegierten Verordnung der Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der
Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im
Hinblick auf besondere Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben für
Kooperationsprogramme**

C(2014) 1229

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf besondere Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben für Kooperationsprogramme

C(2014) 1229

Erwägungsgrund 6:

anstatt: „Die verschiedenen Posten der Personalausgaben sollten festgelegt werden, zusammen mit den Regeln für die Berechnung, Verbuchung und Erstattung der Personalkosten im Allgemeinen und bei einer teilzeitigen Abordnung oder bei Werkverträgen auf Stundenbasis im Besonderen. Außerdem sollte angegeben werden, wie die besonderen Regeln für die Förderfähigkeit von Personalkosten mit dem in Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr.1299/2013 festgelegten Pauschalsatz für Personalkosten kombiniert werden können.“

muss es heißen: „Die verschiedenen Posten der Personalausgaben sollten festgelegt werden, zusammen mit den Regeln für die Berechnung, Verbuchung und Erstattung der Personalkosten im Allgemeinen und bei einer teilzeitigen Abordnung oder bei Werkverträgen auf Stundenbasis im Besonderen.“

Artikel 3 Absatz 5:

anstatt: „Bei teilzeitiger Abordnung gemäß Absatz 4 Buchstabe a stellt der Arbeitgeber für jeden Mitarbeiter ein Dokument aus, in dem der für das Vorhaben aufgewendete Prozentsatz der Arbeitszeit festgelegt ist.“

muss es heißen: „Bei teilzeitiger Abordnung gemäß Absatz 4 Buchstabe a stellt der Arbeitgeber für jeden Mitarbeiter ein Dokument aus, in dem der für das Vorhaben aufzuwendende Prozentsatz der Arbeitszeit festgelegt ist.“

Artikel 3 Absatz 7:

anstatt: „Die förderfähigen Personalkosten für Personen, die laut dem Beschäftigungsdokument auf Stundenbasis tätig sind, werden berechnet, indem die tatsächlich für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitsstunden mit dem im Beschäftigungsdokument vereinbarten und anhand eines Arbeitszeiterfassungssystems ermittelten Stundensatz multipliziert werden.“

muss es heißen: „Die förderfähigen Personalkosten für Personen, die laut dem Beschäftigungsdokument auf Stundenbasis tätig sind, werden berechnet, indem die tatsächlich für das Vorhaben aufgewendeten und anhand eines Arbeitszeiterfassungssystems ermittelten Arbeitsstunden mit dem im Beschäftigungsdokument vereinbarten Stundensatz multipliziert werden.“

Artikel 4 Unterabsatz 1 Buchstabe e:

anstatt: „allgemeine Buchführung innerhalb der Empfängereinrichtung;“

muss es heißen: „allgemeine Buchführung innerhalb der Einrichtung des Begünstigten;“